

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 39/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. November 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21. November 2005 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Rentenzahlung unter Berücksichtigung der Zeit von September 1966 bis Juni 1969 als Anrechnungszeit wegen Schulausbildung verneint. Die Anerkennung dieser Zeit als Anrechnungszeit scheide aus, weil die schulische Ausbildung die Arbeitszeit des Klägers nicht überwiegend in Anspruch genommen habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache sowie auf Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Sofern die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift gerügt wird, muss die Beschwerde ebenfalls die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die Anforderungen an die Darlegungspflicht sind insoweit nicht anders als bei Rechtsfragen des einfachen Rechts (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 146 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger sieht es als klärungsbedürftige Rechtsfrage an, inwieweit der Besuch einer Bergschule bei gleichzeitigem Arbeitsverdienst als Anrechnungszeit wegen Ausbildung anzuerkennen sei. Es kann letztlich dahinstehen, ob er damit eine Frage grundsätzlicher Bedeutung bezeichnet hat, weil er mit dieser Fragestellung möglicherweise keine über den Einzelfall hinaus-



gehende bedeutsame Rechtsfrage aufgeworfen hat, sondern hiermit nur seine eigene Rechtsposition geklärt sehen möchte. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit.

- 6 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, aaO, RdNr 117 mwN*).
- 7 Der Kläger führt zwar aus, die Rechtsfrage sei noch nicht entschieden worden, doch lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, dass er sich überhaupt bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten. Hierzu hätte insbesondere Anlass bestanden, weil nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung das LSG zur Begründung seiner Entscheidung auf ein Urteil des BSG verwiesen hat. Allein der Hinweis des Klägers, dieses Urteil des BSG dürfte vorliegend nicht anwendbar sein, kann die nähere Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Frage nicht ersetzen. Soweit der Kläger eine Klärung dieser Frage im Hinblick auf Art 3 Grundgesetz für erforderlich ansieht, hat er sich mit der vorhandenen umfangreichen Rechtsprechung des BVerfG zu dieser Vorschrift in keiner Weise befasst. Der bloße Hinweis auf angeblich verletzte Verfassungsnormen reicht für die Zulässigkeit der Beschwerde nicht *aus* (*BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Die ohnehin nur knapp gehaltenen Ausführungen des Klägers geben lediglich dessen eigene Rechtsauffassung wieder.
- 8 Im Übrigen fehlen Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Rechtsfrage gänzlich.
- 9 Soweit sich der Kläger auf das Vorliegen einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruft, sind deren Voraussetzungen nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "dargelegt". Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist nämlich in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau der Beschwerdeführer eine Abweichung sieht. Dazu muss er darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten ist. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht dagegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der



Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 10 Der Kläger hat keinen Rechtssatz des LSG herausgestellt, der im Widerspruch zu einem Rechtssatz des BSG stehen könnte. Auch wenn der Kläger auf ein Urteil des BSG (*BSGE 56, 151 = SozR 2200 § 1259 Nr 82*) verweist, von dem das LSG abgewichen sei, so wird schon aus diesem Grunde nicht deutlich, inwieweit sich das LSG zu dem wiedergegebenen Rechtssatz des BSG in Widerspruch gesetzt habe. Darüber hinaus ist dem Vorbringen des Klägers das Vorliegen einer Divergenz nicht zu entnehmen, weil er es versäumt hat darzulegen, dass der behaupteten Entscheidung des BSG, von der das LSG abgewichen sei, der gleiche Sachverhalt zu Grunde gelegen habe.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des 193 Abs 1 SGG.

